



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 37/2024
vom 27. März 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 7981**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 4 und der Anlagen I bis IX des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung und Bestätigung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 2021 zur Festlegung des Referenzrahmens für Französisch und alte Sprachen, des Referenzrahmens für kulturelle und künstlerische Erziehung, des Referenzrahmens für moderne Sprachen, des Referenzrahmens für Mathematik, des Referenzrahmens für Wissenschaften, des Referenzrahmens für manuelle, technische, technologische und digitale Bildung, des Referenzrahmens für Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung und des Referenzrahmens für Leibeserziehung und Gesundheitserziehung und zur Annahme des Referenzrahmens für geschichtliche, geographische, wirtschaftliche und soziale Bildung sowie zur Einführung eines Verfahrens zur Abweichung von diesen Referenzrahmen », erhoben von der VoG « Libre Ecole Rudolf Steiner » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, dem Präsidenten Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. April 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. April 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 4 und der Anlagen I bis IX des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung und Bestätigung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 2021 zur Festlegung des Referenzrahmens für Französisch und alte Sprachen, des Referenzrahmens für kulturelle und künstlerische Erziehung, des Referenzrahmens für moderne Sprachen, des Referenzrahmens für Mathematik, des Referenzrahmens für Wissenschaften, des Referenzrahmens für manuelle, technische, technologische und digitale Bildung, des Referenzrahmens für Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung

und des Referenzrahmens für Leibeseziehung und Gesundheitserziehung und zur Annahme des Referenzrahmens für geschichtliche, geographische, wirtschaftliche und soziale Bildung sowie zur Einführung eines Verfahrens zur Abweichung von diesen Referenzrahmen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Oktober 2022): die VoG « Libre Ecole Rudolf Steiner », die VoG « Ecole Orientation Steiner », die VoG « L'École de la Providence », die VoG « L'Arbre-en-Ciel » und die VoG « Fédération des Ecoles Steiner-Waldorf Wallonie-Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA François Tulkens und RÄin Mathilde Victor, in Brüssel zugelassen.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. Januar 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Kattrin Jadin und Danny Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. In der Klageschrift, mit der die klagenden Vereinigungen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 1 bis 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung und Bestätigung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 9. September 2021 zur Festlegung des Referenzrahmens für Französisch und alte Sprachen, des Referenzrahmens für kulturelle und künstlerische Erziehung, des Referenzrahmens für moderne Sprachen, des Referenzrahmens für Mathematik, des Referenzrahmens für Wissenschaften, des Referenzrahmens für manuelle, technische, technologische und digitale Bildung, des Referenzrahmens für Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung und des Referenzrahmens für Leibeseziehung und Gesundheitserziehung und zur Annahme des Referenzrahmens für geschichtliche, geographische, wirtschaftliche und soziale Bildung sowie zur Einführung eines Verfahrens zur Abweichung von diesen Referenzrahmen » sowie der Anlagen I bis IX dieses Dekrets beantragen, wird angegeben, dass die Nichtigkeitsklage nur « unter Vorbehalt » erhoben wird.

Im Begleitschreiben zu dieser Klageschrift, die dem Gerichtshof am 19. April 2023 zugesandt wurde, wird von den klagenden Vereinigungen angegeben, dass die vorerwähnte Nichtigkeitsklärung « im Moment vorsorglich erhoben » wird.

2. Weder Artikel 142 der Verfassung, noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erlaubt es einer juristischen Person, die Nichtigkeitsklärung von Gesetzesbestimmungen « vorsorglich » oder « unter Vorbehalt » beim Gerichtshof zu beantragen.

3. Die Nichtigkeitsklage ist demzufolge unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. März 2024.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

Nicolas Dupont

Thierry Giet